

**Satzung vom 14.6.2017
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 2.11.2015**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gemäß § 53 Absatz 4 Hochschulgesetz folgende Änderungen der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

§§ 26, 27, 39, 41 und 42 der Satzung der Studierendenschaft werden wie folgt gefasst:

§ 26 Die Fachschaftenkonferenz

(1) Die FK hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Arbeit der Fachschaftsbeauftragten im Rahmen derer Aufgaben zu beschließen,
2. zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft und der Hochschulpolitik Stellung zu nehmen,
3. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen,
4. über die Vergabe der Mittel nach Absatz (7) zu beschließen,
5. die Arbeit der Fachschaften untereinander zu koordinieren und
6. die Fachschaftsbeauftragten zu wählen.

(2) Die FK setzt sich aus den ordnungsgemäß konstituierten FSR der Universität Münster zusammen.

(3) Jeder FSR entsendet Mitglieder oder eine entsprechend autorisierte Vertretung auf die FK. Wird der FSR durch eine Person außerhalb des gewählten FSR vertreten, so ist diese den Fachschaftsbeauftragten in Textform mitzuteilen.

(3a) Jeder FSR besitzt bei Abstimmungen in der FK genau eine Stimme.

(4) Die FK wählt aus ihrer Mitte einzeln durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass im ersten und zweiten Wahlgang nur das Erreichen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig ist, bis zu vier Fachschaftsbeauftragte für die Amtszeit eines Jahres. Nach dem Ablauf der Amtszeit oder vorzeitigem Ausscheiden wählt die FK unverzüglich die Fachschaftsbeauftragten gemäß Satz 1 neu, bis dahin bleiben sie kommissarisch im Amt. Die Amtszeit einer*eines FSB endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch konstruktives Misstrauensvotum mit einer absoluten Mehrheit der FK. Die*der Präsident*in der FK und der*die stellvertretende Präsident*in der FK können jeweils nicht Mitglieder des AStA sein.

(5) Die Fachschaftsbeauftragten sind beratende Mitglieder der FK, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder gemäß Absatz (3) in Verbindung mit Absatz (2) sind.

(6) Die FK ist ein ständiges Gremium. Sie konstituiert sich nicht neu; insbesondere tritt ihre GO nicht durch Neukonstituierung außer Kraft und die Amtszeit ihrer Fachschaftsbeauftragten endet nicht durch Neukonstituierung.

(7) Der FK werden im Haushalt Mittel bereitgestellt. Sie kann diese Mittel im Rahmen ihrer Aufgaben selber nutzen, an die Fachschaftsbeauftragten zur Unterstützung derer Aufgaben oder an Fachschaften zur Unterstützung derer Aufgaben vergeben.

§ 27 Fachschaftsbeauftragte

(1) Die gemäß § 26 Absatz (5) von der FK gewählten Fachschaftsbeauftragten sitzen der FK vor und leiten die Sitzungen.

(2) Die Fachschaftsbeauftragten haben zudem folgende Aufgaben:

1. die Fachschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen;
2. die Interessen der Fachschaften im Rahmen derer Aufgaben zu vertreten;
3. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Studierendenschaft zu koordinieren;
4. die Arbeit der Fachschaften mit der Arbeit der Gremien der Universität Münster zu koordinieren und
5. die Zuweisung der Studierenden zu den Fachschaften gemäß Absatz 4 vorzunehmen.

(3) Die FSBs führen ihre Tätigkeiten im Rahmen der Richtlinien für ihre Arbeit gemäß § 26 Absatz (1) Satz 1 Nummer 1 aus. Sie führen Beschlüsse der FK aus, soweit sie in ihren Aufgabenbereich fallen. Die FSBs sind den Mitgliedern der FK gegenüber auskunftspflichtig.

(4) Die Zuordnung der Fachbereiche, Fächer beziehungsweise Studiengänge zu den Fachschaften gemäß § 36 Absatz (1) nehmen die FSBs einvernehmlich, im Benehmen mit den FSRs der betroffenen Fachschaften und im Einvernehmen mit dem AStA-Vorsitz im Rahmen des § 36 Absatz (2) vor. Lässt sich ein Einvernehmen gemäß Satz 1 nicht herstellen, entscheidet das StuPa.

§ 39 Der Fachschaftsrat

(1) Der FSR ist ausführendes Gremium der Fachschaft und vertritt die Fachschaft.

(2) Die FSV kann in ihrer konstituierenden Sitzung im FSR zu besetzenden Geschäftsbereiche festlegen. Daraufhin wählt sie die Mitglieder des FSR durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) mit der Maßgabe, dass der dritte Wahlgang entfällt. Der Geschäftsbereich „Finanzen der Fachschaft“ ist mit mindestens einem Mitglied des FSR (FSR-Finanzrät*in) zu besetzen. Freiwerdende Sitze im FSR wählt die FSV gemäß Satz 2 neu. Die FSV kann mit absoluter Mehrheit den FSR umbilden und dabei nach Maßgabe dieser Satzung und der FO die Geschäftsbereiche abändern und neu verteilen sowie Mitglieder des FSR einsetzen, ersetzen und ersatzlos entlassen.

(3) Die FSV kann beschließen, eine*n FSR-Vorsitzende*n durch Personenwahl gemäß § 7 Absatz (7) als Mitglied des FSR zu wählen. Andernfalls hat der FSR keine*n Vorsitzende*n und ein nach der Wahl des FSR durch Los bestimmtes Mitglied des FSR übt, vorbehaltlich der FO und der GO des FSR, die Aufgaben gemäß § 9 Absatz (3) aus. § 9 Absätze (1) und (2) gelten nicht für die*den FSR-Vorsitzende. Die*der FSR-Vorsitzende kann nicht zugleich FSR-Finanzrät*in sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des FSR beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Amtszeit der FSV. Sie endet vorzeitig gemäß § 5 oder durch eine Umbildung des FSR gemäß Absatz (2) Satz 5.

(5) Im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche nehmen die Mitglieder des FSR ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit und der Richtlinien gemäß § 38 Absatz (1) Satz 2 Nummer 1 wahr.

(6) Mitglieder des FSR sind Mitgliedern der FSV gegenüber auskunftspflichtig.

§ 41 Finanzen der Fachschaften

(1) Den Fachschaften sind im Haushalt die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel bereit zu stellen. Dabei ist ihrer besonderen Bedeutung für die Interessenvertretung an den Fachbereichen Rechnung zu tragen. Die Zuweisungen für jede Fachschaft bestehen aus einem Sockelbetrag und einem weiteren Betrag, der sich nach der Zahl der im Wintersemester des Jahreswechsels wahlberechtigten Studierenden richtet.

(2) Die Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel erfolgt durch den AStA. Eine Selbstbewirtschaftung von Fachschaften der Studierendenschaft gemäß § 56 Absatz 2 HG ist nicht möglich. Ausgaben der Fachschaften sind von ihrer*ihrem FSR-Finanzrät*in beim AStA zu beantragen. Die Mitglieder der Gremien der Fachschaften sind verpflichtet, den AStA unverzüglich über den Beschluss, die Änderung oder die Außerkraftsetzung einer Regelung in der FO gemäß § 42 Absatz (3) Satz 1 Nummer 6 in Kenntnis zu setzen.

§ 42 Die Fachschaftsordnung

(1) Die FSV kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit nach Maßgabe dieser Satzung und den Ordnungen der Studierendenschaft eine FO beschließen, ändern oder außer Kraft setzen. Der Beschluss, die Änderung und die Außerkraftsetzung einer FO ist unverzüglich von der FSV bekannt zu machen und wird erst am Tage nach der Bekanntmachung wirksam. Die FO geht den GOs der Gremien der Fachschaft vor. Die FO regelt nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich die innere Organisation der Fachschaft und in ihren Gremien sowie Grundsätze zum Verfahren in den Gremien.

(2) Die FO kann von § 39 Absätze (2), (3) und (4) abweichen, soweit sie andere Amtszeiten und Wahlverfahren für den FSR vorsieht. Maßgaben für ein Abweichen nach Satz 1 sind, dass die Amtszeit der Mitglieder des FSR höchstens ein Jahr beträgt und sie durch die FSV gewählt werden.

(3) Sie kann von dieser Satzung insoweit abweichen, indem sie

1. der FSV über § 38 Absatz (1) hinaus weitere Aufgaben gibt;
2. ganz oder teilweise die Größe und die Geschäftsbereiche des FSR nach Maßgabe dieser Satzung festlegt, in Kraft tretend mit dem Beginn der nächsten Amtszeit der FSV;
3. der FSV vorschreibt, eine*n oder keine*n FSR-Vorsitzende*n gemäß § 39 Absatz (3) zu wählen;
4. den*die FSR-Finanzrät*in generell oder unter bestimmten Bedingungen verpflichtet, nur nach vorherigem Beschluss eines bestimmten oder unbestimmten Gremiums der Fachschaft gemäß § 41 Absatz (2) Satz 3 beim AStA zu beantragen, Fachschaftsmittel auszugeben.

(4) Die FO kann unter der Bedingung, dass sie gemäß Absatz (3) Satz 1 Nummer 3 die Wahl einer* eines FSR-Vorsitzenden vorschreibt, weiterhin vorsehen und soweit von dieser Satzung abweichen,

1. dass der*die FSR-Vorsitzende Richtlinien für die Tätigkeit der weiteren Mitglieder des FSR erlässt und damit die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeiten auch im Rahmen dieser Richtlinien wahrnehmen;
2. dass der*die FSR-Vorsitzende nach Maßgabe der FO und dieser Satzung vor der Wahl der Mitglieder des FSR statt der FSV die zu besetzenden Geschäftsbereiche des FSR festlegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 14.06.2017 und der Genehmigung des Rektorats vom 09.11.2017. Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Münster, den 14.11.2017

Der Rektor



Professor Dr. Johannes Wessels